

# Skizze aus einer Dorfgeschichte von Kaisten

Autor(en): **Fricker, Traugott**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **20 (1945)**

Heft 1

PDF erstellt am: **02.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747647>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Skizze aus einer Dorfgeschichte von Kaisten

Traugott Fricker, Kaisten.

*Vorbemerkung.* Wie der Titel andeutet, soll es sich bei der nachfolgenden Arbeit um eine Skizze einer Dorfgeschichte handeln, d. h. die Arbeit macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, unzählige Fragen und Vermutungen bleiben offen und müssen später abgeklärt werden. Es soll eine Art Wegleitung für den Beginn der Arbeit an Gemeindechroniken und Dorfgeschichten sein. Zu Grunde liegen das gleichnamige Referat des Verfassers anlässlich der letzten Jahresversammlung in Kaisten, sowie dasjenige von A. Senti, Rheinfeld: Zwing und Bann.

Das Bauerndorf ist eine wirtschaftliche Einheit, die grosse Geschichte geht an ihm vorbei, es erlebt nur passiv ihre Auswirkungen. Seine Akten wissen wenig zu erzählen von Kriegen und politischen Geschehnissen; Geburt, Heirat und Tod, Kauf, Verkauf, Erbgang und einige Streitigkeiten sind uns in knapper Form überliefert. Und wenn sonst der Name erwähnt wird, ist es meist Zufall.

*Der Name unserer Siedelung* muss in seiner Urform römischen Ursprungs sein. Er lässt sich ableiten von «Castrum» oder «Castellum» = Schloss, befestigter Ort. Wir treffen ähnliche Formen im Aargau in «Casteln». In Rheinfeld heisst eine Gegend vor dem Obertor «im Kaisten». Diese Ansicht wird erhärtet durch verschiedene römische Funde: «Im Chäistel» n. ö. der Kirche finden wir Spuren einer römischen Befestigung (teilw. erforscht von Hrn. a. Seminarlehrer Villiger 1911). Unterhalb der Bachmündung am Rhein verzeichnet Heierli einen römischen Wachturm, eine «specula». Im «Butzen» s.ö. des Bahneintrittes ins Hard fährt der Pflug heute noch römische Ziegel aus mit den Legionsstempeln XI und XXI. An der Alten Strasse, südlich des Bahnwärterhauses wurden römische Münzen aus dem 4. Jahrhundert gefunden. Im Itinerar des Ravenaten, einer Kosmographie aus dem 6. Jahrhundert wird zwischen Basel und Konstanz ein Ort «Caistena» erwähnt (unsicher). So lässt sich der Zeitpunkt der Besiedelung wohl in römische, wenn nicht in vorrömische Zeit zurückversetzen. Sicher ist, dass hier ne-

ben den alemannischen Eroberern des 5. Jahrhunderts auch starke Reste der raurachisch-römischen Urbevölkerung sich erhalten haben. Einen Beweis hierfür liefert uns die Zusammensetzung der heutigen Dorfbevölkerung selber. Wir finden neben blonden, germanischen Elementen auch den kleinern, feingliederigen, schwarzhaarigen Typus stark vertreten. Wenn noch vor wenigen Jahrzehnten gewisse Nachbarn mit einer Art Geringschätzung auf die Kaister herabsahen, so mag darin vielleicht noch ein Rest der Einstellung der ehemaligen Eroberer, der alemannischen «Herrenmenschen» gegenüber der alteingesessenen Bevölkerung zu suchen sein. Wir treffen die gleiche Einstellung auch bei andern fricktalischen Gemeinden.

Für eine dauernde Besiedelung seit der Römerzeit sprechen auch noch andere Momente. Ein paar Schritte südwestlich der Ruine in «Chaistel» steht die Kirche mit dem hl. Michael als Patron. Nun gelten bekanntlich die Michaelskirchen als die ältesten unserer Gegend und es liegt die Vermutung nahe, dass diese an der Stelle oder in der Nähe eines heidnischen Marstempels erbaut wurde. Der jetzige Bau trägt zwar die Jahreszahl 1717, allwo das Gebäude eingeweiht wurde, doch hat man 1937 anlässlich der Einrichtung der Kirchenheizung Reste eines frühern, kleinern Gotteshauses angegraben, in dessen Fundamenten Stücke von romanischen Säulen und Kapitälern eingemauert waren, welche aus einer noch ältern Kirche stammten. Ebenso fand man bei dieser Gelegenheit römische Ziegelsteine, wie sie für Hypokauste verwendet wurden. Auch urkundlich wird die Kirche schon früh erwähnt: Hr. Sek.-Lehrer Müller, Wegenstetten, berichtet in seiner Arbeit über den Laufener Zug von 1443 (J. z. Schw. 1944) dass ein Basler Söldner Heinrich Dürr in Kaisten in die Sakristei eindrang und daselbst «etlich ornament und gewand zuo dem göttlichen ampt der heiligen messe gehörende, nemlich ein messachel und zwo alben» raubte.

Die Kirche ist eine Gründung des Stiftes Sädingen. Das Kloster ist in geschichtlich belegter Zeit der Grundherr dieser Gegend, auf dessen Boden ja auch die benachbarte Stadt Laufenburg gegründet wurde. In Kaisten besass das Kloster einen sog. Dinghof. Dieser war nicht nur ein einzelner Gutsbesitz, er umfasste vielmehr einen kleinern oder grössern Verwaltungs- und Gerichtsbarkeitsbezirk, in unserem Falle Kaisten und Oberkaisten. Aus diesem Dinghof heraus hat sich im Laufe der Zeit die heutige Gemeinde entwickelt.

*Der Dinghof als Verwaltungsbezirk.* Die Verwaltung der Besitzungen lag in den Händen der Meier. Das Meieramt über Zuzgen, Wegenstetten und Mettau, Ittenthal und Kaisten hatten die Frei-

herrn von Schönau inne. An ihrer Stelle zog der Keller die Zinse und Gefälle ein. Dieser sass auf dem Kellergut. Nach Urkunden im Laufenburger Urkundenbuch lagen dessen Grundstücke in der Nähe des heutigen Kirchrütthofes: . . . «im Orthel, stösst einerseits an das Kellerguot» . . . «in der Eigematt stösst oben an das Kellerguot». Es handelt sich hier um keinen Hof im heutigen Sinne, die Gebäulichkeiten lagen im Dorfe innerhalb des Dorfhages, des Etters. Vor 1800 hatte Kaisten noch keine Höfe. Als Keller finden wir erwähnt 1542 Kuonrad Winter, 1613 Hans Winter, geschworener Keller und Richter, 1666 Hans Müller, geschworener Keller und Richter des Dinghofes zu Kaisten.

*Der Dinghof als Gerichtsbarkeitsbezirk.* In jedem Dinghof bestand das Ding- oder Maiengericht, welches ursprünglich vom Keller, an Stelle des Meiers geleitet wurde. Dem Vorsitzenden waren 8—12 Geschworene beigegeben. Es ist dies das niedere Gericht. In seinen Akten stossen wir häufig auf die Ausdrücke *Zwing und Bann*.

Es ist ein Zwillingsausdruck wie «Recht und Gesetz, Gesetz und Richter, Wunn und Weid, Tritt und Tratt, Berg und Tal.

Zwing und Bann sind rein bäuerlichen Ursprungs und umfassen ein gegenseitiges enges Verhältnis zwischen den Pflichten und Rechten des einzelnen Bauern innerhalb der ländlichen Siedelungsgemeinschaft des Dorfes. Die Bedeutung des Ausdruckes wird erst mit dem Ausbau des Dorfes zur Gemeinde geklärt und gefestigt. Die mittelalterliche Gemeinde wacht fast ängstlich über diesen Punkt der dörflichen Existenz, wie aus zahllosen Urkunden hervorgeht; daher ist die Beobachtung der Handhabung von Zwing und Bann einer der geradesten Wege in die Frühgeschichte auch der fricktalschen Dörfer und Talschaften.

Die peinliche Genauigkeit der Eintragungen bei Kauf, Tausch, Erbschaft etc. bildet die Grundlage des Rechts bei nachbarlichen Auseinandersetzungen, handle es sich um Benutzung eines Hofraumes oder eines privaten Wegrechtes, einer blossen Zufahrt, einer Bepflanzung oder um ein nachbarliches Baurecht. Die Gemeinde der Einzelwirtschafter kann, innerhalb des Wirtschaftsraumes, gegenüber den Bürgern Zwang ausüben, Zwang zur Rücksicht gegenüber den Bedürfnissen des Nachbarn. Gegenseitige Rücksicht bewahrt aber den Frieden in der Gemeinde.

Die Ausdehnung von Zwing und Bann auf den Bewirtschaftungsplan des gesamten Gemeindegebietes, jetzt als Bann bezeichnet, fördert aber auch die Gesamtproduktion und damit in gewissem Sinne auch die Wohlfahrt des Einzelnen. Die mittelalterliche Gemeinde

ist weitgehend eine Betriebs- und Nutzungsgenossenschaft und nur in sehr beschränktem Sinne ein politisches Gebilde und eine Zelle des Staates. Der frühere «Staat» beschränkte sich für den Bauern und die Bauerngemeinde auf die wirtschaftlichen Interessen der Grundherrschaft, z. B. des Klosters Säkingen in Kaisten, Sulz, Mettau usw. Der Grundherr aber ist auf seinen Anteil am Ertrag der dörflichen Gesamtwirtschaft (Ackerfrüchte, Heu, Obst, Wein, Vieh und Milchprodukte, Fronen) angewiesen. Der Hauptteil bleibt unter normalen Umständen in der Gemeinde. Nun ist aber der Gesamtertrag bei wirtschaftlicher Freiheit gesicherter als bei Bevormundung der Bauern, daher werden im allgemeinen die internen dörflichen Rechte und Freiheiten möglichst geschont. Deren Summe: Zwing und Bann, bedeutet das Recht, innerhalb der Gemeindegrenzen zu gebieten und zu verbieten. Aus zahlreichen Urkunden geht hervor, auf was sich dieses Recht erstreckt: lokale und zeitliche Regelung des Weidezwanges, Regelung von Anbau, und Bewässerung. Besonders ausgestaltet finden wir z. B. im Wegrecht: Neuanlage und Verlegung der eigentlichen Wirtschaftswege, Wegbenutzung für Mensch und Vieh (Bauweg, Mühleweg, Kirchweg, Weg zur Weide). Die Tätigkeit der «Untergänger» (Grenzrichter) und der Flurrichter illustriert den Inhalt und die Aeusserung von Zwing und Bann am besten.

Als Quellen für das Studium von Zwing und Bann dienen in erster Linie die Dorf- und Landschaftsrodel (Offnungen, «Weistümer», die Hofordnungen der Grundherrschaften, die Güter- und Zinsbereine, die Gerichtsprotokolle, die einzelnen dörflichen Urkunden; gedruckte Beispiele für fricktalische Verhältnisse finden wie in den Urkundenbüchern von Laufenburg und Rheinfelden. (Aarg. Urkunden Bde. III, IV, V, VI. Einzelne wertvolle Stücke sind auch noch in den Gemeinde- und Pfarrarchiven sowie im aarg. Staatsarchiv.) Ueber Zwing und Bann besteht auch schon eine ziemliche Literatur schweizerischer und ausländischer Forscher.

Das Studium von Zwing und Bann ist noch lange nicht abgeschlossen, da noch nicht alle Verhältnisse bekannt sind, die bekannten aber so sehr voneinander abweichen, dass das Gesamtbild noch nicht übersichtlich genug ist. Beiträge aus diesem Sachgebiet dienen sowohl der Volkskunde als der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte. Seine Entwicklungsgeschichte führt uns nicht nur in die Anfänge der Dörfer zurück, sondern auch in die Gegenwart herauf. Der Ausdruck Zwing und Bann ist beinahe verschwunden, mit Bann bezeichnen wir heute meistens das gesamte Gemeindegebiet (Territorium),



seltener die Gemeindegrenze. Früher bezeichnete man damit das Recht, innerhalb der Grenzen zu verbieten. Zwing äusserte sich einst besonders in einer Art dörflicher Planwirtschaft. Weit von einander abgelöst, bestehen Zwing und Bann auch heute noch. Die staatlich geforderte Anbaupflicht, durch die unsere Brotversorgung gesichert wurde, ist Zwing in neustaatlicher Art und zugleich ein Beleg dafür, dass die Gestaltung der Wirtschaft weitgehend an den Staat übergegangen ist.

Doch kehren wir zurück zu unserer Gemeinde Kaisten. Die Verhandlungen des Dinggerichtes geben uns auch hier Aufschluss über die Handhabung von Zwing und Bann. Nicht immer ist der Keller Vorsitzender des Dinggerichtes; wir finden bald an seiner Stelle einen Vogt, so 1614, Fritz Müller, Vogt zu Kaisten, 1617 Jakob Schnetzler, Vogt der Gemeinde Kaisten.

Später taucht auch der Name Stabhalter auf, doch ist dies nicht mehr der stiftsäckingische Beamte, sondern der Beauftragte des Landesherrn. Die Bande des Dinghofes sind gesprengt, der Kastvogt (Oesterreich) hat die wichtigsten Rechte in seinen Händen. Mit dieser Umstellung geht Hand in Hand die Entwicklung der Gemeinde, auch sie sucht sich frei zu machen. Im Jahre 1412 schenkt Grede Münchin von Münchenstein «denen erberen Lüten der Gebursame des Dorfes ze Kaisten von, sunderer Fründschaft und ouch miner vorderen selenheil willen» ... von den 42 Gulden Zins, die sie auf 504 Gulden Guthaben hat, jährlich 17 Gulden Zins.

Im Jahre 1542 handeln bei einem Verkauf Hans Weber und Jakob Schnetzler «als dieser zeit gesetzte Pflieger des würdigen gotzhauses sant Michels zuo Keisten und im Namen einer gantzen gemein».

1586 wird anlässlich eines Streites mit Laufenburg von «vogt, geschworenen und gantzer gemeindt des Dorfes Kaisten» gesprochen. Also noch 1412 wird von einer gebursame geredet, 130 Jahre später von einer ganzen Gemeinde mit zwei Pflegern des Gotteshauses, also einer Kirchenpflege, und 1586 haben wir bereits eine Gemeinde mit einem Gemeinderat an der Spitze. Gewählt wurde diese Behörde durch die Regierung, die Gemeinde hatte das Vorschlagsrecht.

Werfen wir nun noch kurz einen Blick auf den Wirtschaftsraum dieser Gemeinde, auf Dorf und Bann. Wenn wir von der Höhe des sog. Fastnachtsberges, hinter der Kirche (wo früher die Fastnachtsfeuer brannten) aufmerksam hineinschauen in die Gassen und Gässlein des Dorfes, können wir mit Leichtigkeit den alten Dorfkern erkennen. Es ist eine Häuserzeile, welche sich fast halbkreisförmig, mit der Kirche als Mittelpunkt (vom Milchhäuschen bis gegen die

Post) an obgenannten Berg anlehnt, im windstillsten, sonnigsten Winkel des Dorfes. Daran legt sich eine zweite Zeile an der Strasse gegen Ittenthal, «s'ähner Dorf», wie es heute noch heisst, und schliesslich eine dritte Erweiterung im Raum zwischen Fastnachtsberg und Flumberg. Das ist das Dorf im Jahre 1800. Später, 1800—1845, entstehen der Dorfteil «Unterhalde», gegen Laufenburg, dann das heutige Unterdorf und verschiedene Erweiterungen nach allen Seiten.

Der Bann ist herausgewachsen aus der altgermanischen Dreiteilung des Besitzes: Ackerland, Weide und Wald. Hier blieben ursprünglich Weide und Wald gemeinsam als Reserve, das Ackerland aber wurde in 3 Zelgen eingeteilt (daran erinnert heute noch der Flurname «in der Zelg»). Man bepflanzte ein Drittel mit Winterfrucht, ein Drittel mit Sommerfrucht und liess den letzten Drittel brach liegen. Futterkräuter und Hackfrüchte wurden nicht gebaut. Das Viehfutter lieferten meist die Wiesen, auch etwa die Brachfelder. Die Rindviehhaltung war vom Ertrag derselben abhängig. Gemüse und andere Gewächse baute man in den sog. Krautgärten oder auf in der Nähe der Häuser gelegenen Grundstücken, den Bündten. Es bestand Flurzwang. Das ständige Weideland wurde von den Dorfgemeinschaften gemeinsam benutzt. Der Einzelne besass daneben noch Wiesen. Es wurde aber nur ein Schnitt gemacht (im Heumonate) und dieses Land auch im Herbst gemeinsam beweidet. Ein Drittel des Ackerlandes blieb also un bebaut. Vergleichen wir nun den Bebauungsplan von heute mit dem von 1778 (n. Kunzelmann):

	1944	1778
Gesamtfläche des Bannes	4020 Juch.	3777 Juch.
Wald	1527 „	1226 „
Wiesland	1638 „	548 „
Ackerland (hievon 68 J. Reben)	834 „	1516 „

Bei der Betrachtung dieser Zahlen fällt uns allerlei auf. Die Zunahme des Waldes lässt sich darauf zurückführen, dass früher mitten im Hard Weideland lag, das der Herrschaft Laufenburg gehörte, die «Junkersmatten», welche heute mit Tannen bestanden sind. Vor allem aber fällt auf der gewaltige Anteil des Ackerlandes an der Gesamtfläche. Dies hat zwei Gründe. Einmal war der Ertrag des Feldes, infolge mangelnder Düngung, gering. Ein Drittel lag brach. Dann war die Bevölkerungszahl ungefähr gleich gross wie heute; es gab keine Industrie, so dass die Landwirtschaft genügend Arbeitskräfte zur Verfügung hatte. Eine wichtige Rolle spielte auch

der Weinbau. Man hatte 1778 drei Trotten. Vieh hielt man nur für die Selbstversorgung. Ausserdem wurde das Wiesland ergänzt durch den sog. Weidgang, man trieb die Schweine und das Vieh in den Wald. Darüber kam es zu mannigfaltigen Streitigkeiten. Aus den Akten geht hervor, dass die Hörigen von Kaisten, die Hardgenossen (also wohl die Leute des Stiftes) das Recht des Weidganges im Hard hatten. Wir vernehmen aber auch, dass hier Laufenburg den Weidgang ebenfalls beanspruchte, sowie in der Hardmatt, der Seematt und in der Eichmatt, also auf der Kaister Allmend. Grund genug zu Streitigkeiten. Wir stossen hier offenbar auf Reste einer gemeinsamen Allmend, was auf eine Zugehörigkeit Laufenburgs zum Dinghof Kaisten, wahrscheinlich vor der Erhebung zur Stadt, schliessen lässt. (Laufenburg hatte urk. schon 1315 das Weidrecht im Hard.) Die Streitigkeiten werden dann 1670 durch ein Schiedsgericht beigelegt. Die Laufener verzichteten auf das Weidrecht. Von den Waldungen der Gemeinde vernehmen wir am häufigsten vom Hard. Erstmals wird es erwähnt 1360. In diesem Jahr erlaubt Graf Rudolf von Habsburg-Lfb. (der Grosssohn Rudolfs des Schweigensamen) der Stadt Laufenburg, das nötige Bauholz für die öffentlichen Bauten (Rheinbrücke, Tore, Brunnen und Befestigungsanlagen) aus dem Hardwald unentgeltlich beziehen zu dürfen, jedoch unter der Aufsicht und auf Anordnungen des Vogtes der Herrschaft. Laufener Bürger, welche Bauholz beziehen wollen, haben sich selbst an die Herrschaft zu wenden, welche, je nachdem sie es «an ihren Gnaden findet», das Gesuch behandelte und entschied. Die Aebtissin von Säckingen darf aus dem Hard für das Fridolinsfest das nötige Brennholz schlagen lassen, unter Aufsicht der Amtsleute. Im Jahre 1364 verpfändete Graf Rudolf unter Vorbehalt der Wiedereinlösung das Hard um 8111 Gulden an die Stadt Laufenburg. Im Jahre 1386 verkaufte der letzte Graf Johann der Junge den Rest seiner Besitzung um 12 000 Gulden an Oesterreich. Letzterer behielt sich die Wiedereinlösung aller Pfandschaften, auch des Harges, vor.

Im Jahre 1566 wurde mit den Weidberechtigten von Kaisten, der sog. Hardgenossenschaft, ein Vergleich bezüglich des Weidrechtes im Hard getroffen und demselben die nötigen Schranken gesetzt.

1605 wurde eine neue Hardordnung errichtet. Darin wurde, unter Mitwirkung der Freiherren von Schönau, denen die Herrschaft Laufenburg verpfändet worden war, durch die Stadt, als Pfandinhaberin des Harges, folgendes festgesetzt:

a) Das Stift Säckingen hat alles benötigte Brennholz vor der Fällung durch den Bannwarten von Kaisten anzeichnen zu lassen



und hievon Laufenburg Anzeige zu machen, welches sodann durch Vogt und Rat und den Bannwarten der Stadt von der Zeichnung Einsicht nehmen und hiefür sorgen wird, dass alles Brennholz möglichst verschont bleibe.

b) Die Windfälle gehören dem Gotteshaus. Der Bannwart hat solche zu Kenntnis des städtischen Bauamtes zu bringen. Eignet sich ein Teil desselben zu Bauholz, so ist dasselbe berechtigt, solches für die Stadt zu Handen zu nehmen.

c) Der Hardgenossenschaft ist erlaubt, Wurzelstöcke unter Anordnung und Aufsicht des Bannwarten auszugraben. Für jeden ausgegrabenen Stock muss aber im Frühling oder Herbst, zu geeigneter Zeit, eine junge Eiche gepflanzt werden.

d) Die Aebtissin ist verpflichtet, für das bezogene Brennholz jährlich 2 junge Eichen zu pflanzen und dieselben eindörren zu lassen.

e) Was jährlich an Bau- und Brennholz kahl geschlagen wird, soll auch mit jungen Eichen bepflanzt werden.

f) Mit der Hardgenossenschaft und den Hörigen von Kaisten wird soviel abgehandelt, dass sie zur Erziehung junger Eichen zuvorderst im Hard auf einem Platz, an welchem sich viele junge Erdkeimlinge zeigen, vier Jucharten einfrieden und durch den Bannwarten schirmen zu lassen.

g) Wer Stöcke abführt und die leeren Stellen nicht bepflanzt, wird bestraft.

Im Jahre 1586 wurde von Laufenburg als Pfandinhaberin und Kaisten wegen Grenzstreitigkeiten zwischen dem Hard und dem Kaister Allmendholz ein Schiedsgericht aufgestellt.

Damit sind wir bei den Banngrenzen angelangt. Der Verlauf der Ostgrenze gegen Laufenburg ist ebenfalls teilweise ersichtlich aus einem Grenzstreit zwischen der Stadt Laufenburg und der Gemeinde Kaisten aus dem Jahre 1586. Die Westgrenze fällt mit der Grenze der Herrschaft Laufenburg zusammen, wovon uns eine Urkunde aus dem Jahre 1400 Kunde gibt «Von dem Kiesling in dem Rhine gegen dem hohenholtz und dem hohenholtz nach untz in die krinne an der kintzhalden und daselbst überuff untz an den Markhstein der da stat bej der Eich und von demselben Markhstein bis an den andern der da staht bei dem Seuwlin. Sodenn von dem Seuwlin ueberuff in den Wolfgarten zuo dem Markhstein der da stat uff Buchhalden, dannenhin von demselben Markhstein bis zuom Blejkenmättli in den Gatter» ...

Diese «Eich», welche hier erwähnt wird, spielt eine Rolle in der bekannten Sage vom Kinzhaldenjoggeli. Dieser Wucherer und Grenzfrevler wird unter dieser Eiche in einem Kupferkessi gebannt. Sie ist ein «gezeichnet gestüd», d. h. es handelt sich hier vermutlich um einen alten Richtplatz. Möglicherweise folgt die Westgrenze der Gemeinde Kaisten der Grenze einer alten Hundertschaft.

## Von der Linde

Eine geschichtliche und volkskundliche Umschau.

A . S e n t i .

Es steht eine mächtige Linde,  
Wie ragen die Aeste so weit!  
Und all' ihre Blätter, sie flüstern  
Von der alten, schönen Zeit.

Jetzt, da wir uns wieder mehr auf die Eigenart und die inneren Werte der engeren Heimat besinnen, da in einem aargauischen Bezirke viele fleissige Hände von Dorf zu Dorf an der Gemeindechronik schreiben, dürfen wir uns wohl einmal der Linde in einer beschaulichen Stunde annehmen. Sie war seit Jahrhunderten der Baum des Volkes. Wo sie noch steht, selbst im Alter noch ein Bild der Kraft und der Anmut zugleich, rauschen ihre Blätter Geschichten von der tiefen Verbundenheit des Menschen mit seiner umgebenden Natur. Es ist dem Wanderer eine Lust, zu sehen, wie auf manchem Dorfplatze wieder ein junger Baum fröhlich in die Höhe und Breite wächst und die Zeugen eines landfremden Geistes, die er nicht mehr austilgen kann, wenigstens in seinem dunklen Schatten verbirgt.

Die meisten fricktalischen Dörfer gehen auf Ursiedlungen in fränkischer und noch älterer alemannischer Zeit zurück, andere tragen römische oder auch vorrömische (keltische) Elemente in sich; wenige nur sind jünger, wie etwa Sisseln, eine Ausbausiedlung von Eiken, das aber auch schon mindestens seine 400 Jahre zählt. Erst die letzten Jahre haben im Zuge der vielen wirtschaftlichen Wandlungen ihr Angesicht tiefer verändert. Noch Markus Lutz, der um 1800 das Fricktal durchwanderte und es in einem freundlichen Plauderbüchlein beschrieb, auch noch Franz Xaver Bronner, der Flüchtling aus der Rheinpfalz, Chemie- und Gesanglehrer, helvetische